

## Grundlagenpapier

---

### 1 Zweck der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG

Die obligatorische Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) wird durch die Suva (Art. 61 UVG), Privat- und Krankenversicherer, öffentliche Unfallversicherungskassen (Art. 68 UVG) sowie die Ersatzkasse (Art. 72 UVG) durchgeführt.

Um eine einheitliche Anwendung des UVG zu erreichen, wurde im Hinblick auf das Inkrafttreten des UVG per 1. Januar 1984 die Ad-hoc-Kommission Schaden UVG (im Folgenden: Kommission) geschaffen. Sie erlässt Richtlinien in Form von Empfehlungen.

Die Kommission befasst sich mit Fragen aus der Schadenpraxis und dem Leistungsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung.

### 2 Mitgliedschaft

#### 2.1 Mitglieder der Kommission

In der Kommission vertreten sind

- die Suva,
- Privat- und Krankenversicherer, welche die gesetzliche Unfallversicherung durchführen, sowie öffentliche Unfallversicherungskassen,
- die Ersatzkasse und
- der Schweizerische Versicherungsverband (SVV).

Es können höchstens zehn Privat- und Krankenversicherer sowie öffentliche Unfallversicherungskassen vertreten sein. Angestrebt wird, dass mindestens zwei davon Krankenversicherer sind oder einer Unternehmensgruppe angehören, welche auch die Krankenversicherung betreibt.

Die Suva hat zwei Sitze, die übrigen Mitglieder sind je durch eine Person pro Gesellschaft vertreten. Die Mitglieder bestimmen ihre Vertretung selbst.

#### 2.2 Beitritt

Ein Mitgliedschaftsgesuch ist der Kommission schriftlich einzureichen, die mit Mehrheitsbeschluss abschliessend über den Antrag befindet. Die Kommission achtet dabei auf eine ausgewogene Zusammensetzung.

# Ad-hoc-Kommission Schaden UVG

## 2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Versicherer kann jederzeit den Austritt erklären.

Gibt eine Gesellschaft die Durchführung der Unfallversicherung auf, endet die Mitgliedschaft.

## 3 Organisation

### 3.1 Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Privat- oder Krankenversicherers.

### 3.2 Stimmrecht

Alle Vertreterinnen und Vertreter haben eine Stimme, ausgenommen die Vertretung des SVV, welcher nur eine beratende Stimme zusteht.

### 3.3 Sitzungen

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder treffen sich regelmässig zu Sitzungen, um Fragen bezüglich der Schadenpraxis im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zu behandeln.

### 3.4 Protokolle

Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll erstellt.

Diese Protokolle werden beim SVV aufbewahrt.

Die Vertreterinnen und Vertreter erhalten die Protokolle und können sie nach Bedarf innerhalb der Gesellschaften weitergeben.

Unfallversicherer, welche nicht in der Kommission vertreten sind, und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erhalten die Protokolle auf begründeten Antrag. Dies gilt für Protokolle ab 1. Januar 2025.

### 3.5 Ausschüsse

Die Kommission kann zu besonderen Themen Ausschüsse bilden.

## 4 Empfehlungen

### 4.1 Zweck und Verbindlichkeit

Die Kommission erlässt Empfehlungen zu Fragestellungen, die gesetzlich oder durch die Rechtsprechung nicht oder nicht abschliessend geklärt sind.

## Ad-hoc-Kommission Schaden UVG

Die Empfehlungen stellen keine Weisungen an die Durchführungsorgane der obligatorischen Unfallversicherung dar und sind insbesondere für die Gerichte nicht verbindlich, jedoch geeignet, eine rechtsgleiche Praxis sicherzustellen (vgl. BGE 140 V 41 E. 6.4.2.1). Sie sind nützliche Orientierungshilfen für die durchführenden Träger des UVG und sollen zu einer unité de doctrine beitragen.

### 4.2 Antrag

Die Mitglieder können die Schaffung, Änderung oder Aufhebung von Empfehlungen beantragen.

Dieses Recht steht auch Unfallversicherern zu, welche nicht in der Kommission vertreten sind. Diesfalls kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende den entsprechenden Unfallversicherer als Gast mit beratender Stimme zur Sitzung einladen.

### 4.3 Erlass

Empfehlungen werden in der Regel nur bei einem einstimmigen Entscheid erlassen.

Ist eine Stellungnahme der Kommission dringlich, kann aber keine Einstimmigkeit erzielt werden, kann eine Empfehlung mit Mehrheitsentscheid erlassen werden; die Meinungen der Minderheit sind in der Empfehlung aufzuführen.

Die Empfehlungen werden mit der Billigung des BAG herausgegeben.

### 4.4 Publikation

In Zusammenarbeit mit dem SVV informiert die Kommission mit einem Rundschreiben an alle Unfallversicherer über neue, geänderte und aufgehobene Empfehlungen.

Die in Kraft stehenden Empfehlungen sind öffentlich und kostenlos zugänglich.

### 4.5 Verwaltung

Erlassene Empfehlungen werden durch die Kommission aktuell gehalten. Sie werden im Bedarfsfall revidiert oder – falls obsolet – ausser Kraft gesetzt.

## 5 Informationen und Kontakt

Das vorliegende Grundlagenpapier, die Mitgliederliste und die geltenden Empfehlungen stehen auf der Homepage des SVV, [Ad-hoc-Kommission Schaden UVG](#), zur Verfügung.

Die Kommission ist für Unfallversicherer wie folgt erreichbar:

- Ad-hoc-Kommission Schaden UVG  
c/o Schweizerischer Versicherungsverband SVV  
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14  
8002 Zürich
- [ad-hoc-uvg@svv.ch](mailto:ad-hoc-uvg@svv.ch)